Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1876

144 (20.6.1876)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 20. Juni 1876.

## Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 17. Juni. Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly und Geh. Rath Cron.

Graf v. Helmstatt hat sich telegraphisch entschuldigt.

Gegenstand der Berathung ist der Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Statuten des Zivildienerwittwen-Fiskus betr.

Die §§ 1—6 des Entwurfes werden ohne Diskussion in der von der Zweiten Zammer beschlossenen Fassung angenommen.

Als § 6a. ist von der Zweiten Kammer der Regierungsvorlage folgende neue Bestimmung beigefügt worden:

Mitglieder, welche eine Ehe eingehen, in der die Frau volle 25 oder mehr Jahre jünger ist, erwerben für diese Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder nur dann ein Recht auf Benefizium, wenn sie vor Eingehung dieser Ehe ein besonderes Einkaufsgeld nach folgendem Schema bezahlen:

Bei einer Altersdifferenz von vollen 25 Jahren bis 30 Jahren 25 Proz. der immatrikulirten Besoldung, bei einer Altersdifferenz von vollen 30 Jahren bis 35 Jahren 60 Proz. der immatrikulirten Besoldung, bei einer Altersdifferenz von vollen 35 Jahren bis 40 Jahren 100 Proz. der immatrikulirten Besoldung, bei einer Altersdifferenz von 40 und mehr Jahren 200 Proz. der immatrikulirten Besoldung.

Die Majorität der Kommission beantragt den Strich dieser Bestimmung, und der Berichterstatter

Frhr. v. Marschall motivirt diesen Antrag. Es lasse sich nicht verkennen, daß der in der Zweiten Kammer für jene Bestimmung geltend gemachte Gesichtspunkt, die durch derartige, häufig nur die Versorgung irgend eines Frauenzimmers aus der Wittwen- oder Staatskasse bezweckende Ehen eintretende Belastung der Wittwenkasse, bezhw. der Gesellschaftsmitglieder und der Staatskasse zu ermäßigen, einige Berechtigung beanspruchen könne. Andererseits stehe aber diese den Prinzipien der Lebensversicherungs-Gesellschaften entnommene Vorschrift, namentlich insoferne sie es in die Wahl des betreffenden Mitgliedes der Wittwenkasse stelle, ob es für seine Ehefrau ein Recht auf ein Benefizium erwerben wolle oder nicht, in einem entschiedenen Widerspruche mit dem Grundsatze der unbedingten Wittwen- und Waisenversorgung, von welchem das Statut unserer staatlichen Wittwenkasse ausgehe. Durch besondere Rücksichtsnahme auf eine erheblichere Alterdifferenz der Eheleute eine Ausnahme von dem bezeichneten Grundsatze eintreten zu lassen, erscheine um so inkonsequenter, als im Uebrigen an die Verschiedenheit der Alters- und Gesundheitsverhältnisse der in die Ehe eintretenden Gesellschaftsmitglieder keinerlei besondere Wirkungen geknüpft und doch auch in dieser Beziehung zu Mißbräuchen Gelegenheit geboten würde. Die Lasten, welche der Wittwenkasse in Folge von Ehen der in Rede stehenden Art auferlegt würden, fänden ihre Ausgleichung in den wesentlichen Vortheilen, welche der Anstalt dadurch erwachsen müßten, daß die Zwangspflicht zum Beitritt auch auf die ledigen Staatsdiener ausgedehnt sei, hinsichtlich welcher das Institut wieder keinerlei Gefahr laufe. Wenn man ferner auch auf den zweifelhaften sittlichen Werth mancher derartiger Ehen hinweisen zu sollen geglaubt habe, so dürfte dem wohl entgegengehalten werden, daß Ehen, welche vielleicht ein Wittwer in der Absicht abschließe, seinen unmündigen Kindern noch eine Versorgung zu verschaffen, doch gewiß auch ein edles Motiv zu Grunde liege. Abgesehen von all dem aber würde die neue Bestimmung vielleicht noch angenommen werden können, wenn wenigstens nur auch ein erhebliches praktisches Bedürfniß zu Gunsten derselben nachzuweisen wäre. Dies sei aber in der That nicht der Fall, da die Statistik der letzten 10 Jahre nur eine ganz unbedeutende Zahl, etwa 3 solcher Ehen aufweise, bei welchen möglicher Weise die für den § 6a. aufgeführten Gründe zuträfen.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern konstatirt, daß eine Minorität in der Kommission, zu welcher er gehöre, mit der Zweiten Kammer darin übereinstimme, daß den vorgekommenen mißbräuchlichen Belastungen der Wittwenkasse allerdings vorgebeugt werden sollte, jedoch von der Ansicht ausgehend, daß nur in den allerexorbitantesten Fällen, wo nämlich eine Altersdifferenz von mindestens 30 Jahren vorliege, die Forderung eines besonderen Eintrittsgeldes angemessen erscheine, den § 6a. mit einer entsprechenden Modifikation zur Annahme zu empfehlen gedachte. Um nun einem Haupteinwande der Gegner, daß es nämlich dem Prinzip des Statuts zuwiderlaufe, es ganz in die Willkür des Ehemannes zu stellen, durch Zahlung des Einkaufsgeldes für seine Hinterbliebenen das Benefizium zu erwerben oder nicht, die Spitze abzubrechen, erlaube er sich dem Minoritätsvorschlage noch einen Zusatz beizufügen, welcher die Folge hätte, daß unter allen Umständen den Hinterbliebenen ein Benefizium gesichert wäre und nur in Fällen der Nichtentrichtung des Einkaufsgeldes Abzüge an dem Benefizium in angemessenen Prozentsätzen eintreten würden. Sein Antrag laute demnach dahin, dem § 6a. folgende Fassung zu geben:

„Wenn Mitglieder eine Ehe eingehen, in der die Frau volle 30 oder mehr Jahre jünger ist, erwerben diese Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder nur dann ein Recht auf eine volles Benefizium, wenn sie vor Eingehung dieser Ehe ein besonderes Einkaufsgeld nach folgendem Schema bezahlen:

Bei einer Altersdifferenz

1) von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren 60 Prozent der immatrikulirten Besoldung;
2) von vollen 35 Jahren bis 40 Jahren 100 Proz. der immatrikulirten Besoldung;
3) von vollen 40 Jahren und mehr 200 Proz. der immatrikulirten Besoldung.

Wird diese Zahlung nicht geleistet, so mindert sich das der Wittwe oder den hinterbliebenen Kindern zufließende Benefizium bei einer Altersdifferenz unter 1) um 15 Proz., unter 2) um 20 Proz., unter 3) um 30 Proz. des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgesetzten Betrags."

Zur Rechtfertigung der Tendenz, welche dem § 6a. zu Grunde liege, glaubt der Antragsteller hervorheben zu müssen, daß er überhaupt die Einwendungen der Majorität gegen denselben nicht für stichhaltig erachten könne. Daraus, daß nicht alle möglichen Mißbräuche beseitigt werden könnten, folge doch nicht, daß nicht wenigstens einzelnen vorgebeugt werden dürfte. Ferner scheine ihm das dem Statut zu Grunde liegende Prinzip der gleichmäßigen Behandlung aller Gesellschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf die Altersdifferenzen keinen Anspruch auf Verfolgung bis in die äußersten Konsequenzen erheben zu können, nachdem es der ursprünglich gehegten Erwartung einer möglich werdenden Erhöhung der Benefizien ohne Zuhilfenahme von Staatszuschüssen in der That nicht zur Erfüllung verholfen, sich somit als ein falsches erwiesen habe. Eine Abweichung von jenem Prinzip durch Aufnahme eines einzelnen Grundsatzes der Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaften dürfte um so weniger Anstoß finden, als das Statut jedenfalls nur die normalen Fälle der Eheschließung, wo die Ehe um ihrer selbst wegen geschlossen werde, im Auge habe, und wohl nicht auch für solche Ehen gemacht sei, die wenigstens dem Verdachte Raum geben könnten, daß ihnen unedle Motive zu Grunde liegen. Wenn ein alter Mann heirathe, um eine junge Pflegerin zu erhalten oder irgend einem ihm näher stehenden Mädchen eine Versorgung zu verschaffen, so sei dies doch gewiß kein Interesse, für welches die Steuerzahler billigerweise in Mitleidenschaft gezogen werden dürften. Der weitere Einwand, daß nach dem Statut auch die Verschiedenheit der Gesundheitsverhältnisse nicht in Betracht käme, passe nicht, da Derjenige, welcher auf dem Todtbette heirathe, eben so gut am Tage nach seiner Anstellung hätte heirathen können, ohne daß der Wittwenkasse eine größere oder geringere Belastung daraus erwachsen wäre. Endlich wolle er gegenüber dem Vorwurfe der Prinzipwidrigkeit noch auf die in Württemberg und Preußen bestehenden Wittwenkassen-Institute hinweisen, welche wesentlich auf derselben Grundlage wie das unsrige beruhten, gleichwohl aber an die Altersdifferenz der Eheleute zum Theil noch weit schärfere Wirkungen knüpften, als hier vorgeschlagen werde.

Redner schließt mit der Bemerkung, daß er guten Grund habe, zu glauben, daß die Annahme seines Antrages eine Einigung der beiden Kammern über den vorliegenden Gesetzentwurf ermöglichen werde und ist der Ansicht, daß dieser Gesichtspunkt um so mehr in Betracht kommen dürfe, als die Kompromißpolitik zwischen beiden Kammern, von der schon öfters in wegwerfender Weise gesprochen worden, in konstitutionellen Staaten nach seiner Ueberzeugung ihre unzweifelhafte Berechtigung habe.

Hummel: Der § 6a. habe in der Kommission auf den ersten Blick beinahe einstimmigen Beifall gefunden; erst bei näherer Betrachtung habe sich gezeigt, daß er eben in das bestehende Statut nicht hereinpasse und an der zuletzt gewonnenen Ueberzeugung müsse er auch jetzt noch festhalten. Dem Antrag des Hrn. v. Hillern könne er sich schon deßhalb nicht anschließen, weil derselbe auf einer Berechnung beruhe, deren Richtigkeit in der Kommission noch nicht geprüft worden sei. Wenn Hr. v. Hillern etwa meine, daß in diesem Hause schon wegwerfend von einer Kompromißpolitik gesprochen worden sei, so wäre dies eben nur eine primitive Ansicht desselben. Er habe niemals etwas davon gehört und die Aeußerung entgegensetzter Ansichten scheine ihm doch nicht gleichbedeutend mit wegwerfender Beurtheilung der Anderen. Die Majorität der Kommission sei nun einmal der Ansicht, daß der § 6a. gestrichen werden sollte, und man werde, nachdem aus den von dem Herrn Staatsminister in der Kommission gethanen Aeußerungen zu entnehmen gewesen, daß die Großh. Regierung sich lediglich passiv gegen diesen Paragraphen verhalte, doch wohl die Hoffnung hegen dürfen, daß die Zweite Kammer die in diesem Hause geltend gemachten Gründe in Erwägung ziehen und wenn sie dieselben für triftig erachte, sich ihnen auch anschließen werde.

Präsident: Wenn Hr. v. Hillern, wie es scheinen könnte, mit seiner Aeußerung hätte sagen wollen, daß hier in diesem Hause schon wegwerfend über eine Kompromißpolitik mit dem anderen Hause gesprochen worden sei, so müßte er einer derartigen Behauptung entgegentreten, da er wohl nicht hätte dulden dürfen, daß über das Zusammenwirken beider Kammern in dieser Weise gesprochen worden wäre. Dasselbe werde übrigens auch wohl nicht der Fall gewesen sein.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Hr. Hummel habe seine Aeußerung mißverstanden. Er habe nur im Allgemeinen davon gesprochen, daß die Kompromißpolitik öfters eine wegwerfende Beurtheilung finde, und seine entgegenstehende Ueberzeugung kund gegeben.

Hummel: Das Wort „wegwerfend" sei gebraucht worden. Daß es gegen dieses oder das andere Haus gerichtet gewesen, habe er nicht behauptet.

Staatsminister Dr. Jolly: Er sei um so mehr veranlaßt, zur vorliegenden Frage einige Worte zu sprechen, als Hr. Hummel auf seine Aeußerungen in der Kommission Bezug genommen und denselben einen Sinn unterstellt habe, welchen sie doch eigentlich nicht gehabt hätten. Redner habe in letzter Zeit wiederholt erfahren, daß über das, was er gesagt oder nicht gesagt habe, so ungenaue Berichte umgiengen, daß er eine Berichtigung für nothwendig halte. Er stehe dem § 6a. so wenig lediglich passiv gegenüber, daß er im Gegentheil schon in der Kommission sich nachdrücklichst bemüht habe, eine Verständigung herbeizuführen. Richtig sei nur, daß die Regierung an sich dem § 6a. gegenüber neutral sei. Nun liege aber die Sache anders; es handle sich jetzt um das Zustandekommen des Gesetzes, und da er sich nicht zu täuschen glaube, wenn er die Ansicht ausspreche, daß die zweite Kammer auf den einfachen Strich des § 6a. nicht eingehen werde, während doch die eminente Nützlichkeit des Gesetzes von allen Seiten anerkannt und dessen baldiges Zustandekommen dringend wünschenswerth sei, so halte er es für angezeigt, daß an den entgegengesetzten Standpunkten nicht mit Zähigkeit festgehalten, sondern daß von jeder Seite etwas nachgegeben werde, um eine Einigung zu ermöglichen. Von diesem Gesichtspunkte aus scheine ihm nun, daß auf den Vermittlungsvorschlag des Hrn. v. Hillern wohl eingegangen werden könnte. Derselbe komme der Majorität der Kommission wesentlich entgegen, indem er ihren Haupteinwand, daß möglicher Weise die Wittwe keine Versorgung erhalten könnte, beseitige. Was sodann den behaupteten Widerspruch einer Berücksichtigung der Altersdifferenzen der Eheleute mit dem Prinzip des Statuts anbelange, so enthalte ja der Entwurf in der Bestimmung, welche ein stufenweises Steigen der Eintrittsgelder für Besoldungserhöhungen vorsehe, auch schon eine gewisse Annäherung an die Prinzipien der Versicherungsgesellschaften. Nun schlage der § 6a für gewisse ganz abnorme und höchst seltene Fälle vor, noch einen Schritt weiter zu gehen, was doch wohl zugestanden werden dürfte, namentlich wenn man berücksichtige, daß im Falle der Annahme des Antrags v. Hillern der Betrag des einer Wittwe zukommenden Benefiziums selbst bei eintretender äußerster Minderung künftig immerhin noch etwas höher sein würde als bisher.

Geh. Rath Muth: Allerdings habe der Hr. Staatsminister in der Kommission zur Verständigung gerathen; allein die Gründe für und wider den § 6a. seien aufs Sorgfältigste in Erwägung gezogen worden und er glaube von der Auffassung der Majorität nicht abgehen zu können. Wollte man irgendwie die Altersdifferenzen in Betracht kommen lassen, so müßte konsequenter Weise man nicht allein die Gesundheitsverhältnisse, sondern schließlich auch die Motive der Verehelichung einer jeweiligen Prüfung unterziehen. Der Appell an die Steuerzahler sei freilich geeignet, Effekt zu machen, aber in Wirklichkeit werde das Interesse der letzteren durch die vorliegende Frage doch nur in sehr geringem Maße berührt. Von der Zweiten Kammer habe er schließlich eine bessere Meinung, als daß er annehmen könnte, dieselbe werde, ohne die für den Strich des § 6a. sprechenden Gründe einer gewissenhaften Erwägung zu entziehen, einfach eine ablehnende Haltung einnehmen.

Dennig: Für den § 6a. in der Fassung der Zweiten Kammer hätte er nicht stimmen können, da es ihm sehr zweifelhaft erscheine, ob die Staatsdiener bei ihren beschränten Einkommensverhältnissen zutreffenden Falles in der Lage sein würden, das hier verlangte hohe Einkaufsgeld zu entrichten, und er es für eine Ungerechtigkeit halten müßte, wenn unter Umständen die Hinterbliebenen derselben ohne jegliche Versorgung bleiben würden. Dagegen unterstütze er nun den Antrag des Herrn v. Hillern, da derselbe doch die letztere Eventualität ausschließe. Uebrigens werde wohl jeder Beamte rechnungsverständig genug sein, um der Bezahlung des hohen Einkaufsgeldes die etwas verminderte Rente vorzuziehen. Das letztere sei entschieden pekuniär vortheilhafter.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm: Er habe in der Kommission zur Minorität gehört und mit Herrn v. Hillern die Einbringung eines Vermittlungsvorschlages in Aussicht genommen. Da jedoch der vorliegende Antrag von Hrn. v. Hillern allein ausgehe, und nicht schon in der Kommission habe in Erwägung gezogen werden können, sei er noch nicht in der Lage, denselben kräftig zu unterstützen, und halte er es unter den gegebenen Verhältnissen für das Gerathenste, den § 6a. nebst jenem Antrage an die Kommission zur nochmaligen Berathung zurückzuverweisen.

Geh. Rath Muth kann sich, da die Kommission über den Gegenstand genugsam unterrichtet sei, von einer nochmaligen Kommissionsberathung kein verändertes Ergebniß versprechen.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern vertheidigt seinen Antrag gegenüber den Einwendungen der HH. Hummel und Geh. Rath Muth und findet, daß seine Gegengründe gegen die Ausführungen der Majorität nicht widerlegt worden seien.

Frhr. Rudolf v. Rüdt hat Hrn. v. Hillern seine Unterstützung zum Voraus zugesagt und bemerkt, indem er letztere noch ausdrücklich ausspricht, daß ihm die Gründe der Majorität nicht stichhaltig zu sein scheinen.

Frhr. v. Göler wäre sehr geneigt, sich auf einen Kompromißvorschlag einzulassen. Da ihm jedoch die in dem Antrag des Hrn. v. Hillern aufgeführten Zahlen in ihrer Bedeutung und Wirkung noch nicht klar seien, werde er demselben nur unter der Voraussetzung beitreten können, daß er von der Kommission vorher geprüft und gebilligt würde. Im Uebrigen vermöge er keinen Stein auf Diejenigen zu

werfen, welche in hohem Alter noch ein armes Mädchen, vielleicht aus ihrer Verwandtschaft heiratheten, um demselben zu einer Versorgung zu helfen. Würden dieselben nicht ununterbrochen in die Wittwenkasse zu zahlen gehabt haben, so wären sie vielleicht in der Lage gewesen, für dieselbe Person einen Sparpfennig zurückzulegen oder sich in eine Lebensversicherung einzukaufen.

Staatsminister Dr. Jolly möchte, anschließend an die vollkommen begründete Bemerkung des Hrn. Dennig, darauf hinweisen, daß eine Einigung vielleicht am ehesten dadurch erreicht werden könnte, daß an Stelle der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung einfach der Schlußsatz des v. Hillern'schen Antrags als § 6a. aufgenommen würde. Indeß begnüge er sich mit dieser Anregung und überlasse es einem Mitglied des Hauses, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt übernimmt den Vorschlag des Herrn Staatsministers als Antrag und schlägt weiter vor, daß mit Rücksicht auf die nunmehr vorliegenden zwei Abänderungsanträge der § 6a. nochmals an die Kommission zurückverwiesen werden sollte.

Verwaltungsgerichts-Präsident Renck unterstützt den letzteren Antrag, welcher auch, nachdem noch Seine Großherzogl. Hoheit Prinz Wilhelm wegen der Schwierigkeit der Materie gegen, Freiherr v. Marschall aber aus Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gesetzes für alsbaldige Kommissionsberathung sich ausgesprochen hatten, in letzterem Sinne vom Hause angenommen wird.

Die Sitzung wird hierauf unterbrochen und nach ¾stündiger Pause wieder eröffnet, worauf

Frhr. v. Marschall Namens der Kommission folgenden Antrag dem Hause zur Annahme empfiehlt, nämlich der § 6a. so zu fassen:

„Wenn Mitglieder eine Ehe eingehen, in der die Frau volle 30 oder mehr Jahre jünger ist, so mindert sich das der Wittwe oder den hinterbliebenen Kindern zufließende Benefizium bei einer Altersdifferenz

von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren um 10 Proz.
" " 35 " " " 40 " " 20 "
" " 40 und mehr Jahren 30 "

Zur Begründung bemerkt der Berichterstatter, daß hierdurch einerseits das Grundprinzip des Gesetzes, daß jede Wittwe ein Benefizium erhalten solle, gewahrt und anderseits der Zweiten Kammer in der Art entgegengekommen werde, daß die allzugroße Belastung der Wittwenkasse eine gewisse Ermäßigung erfahre.

Frhr. v. Gemmingen will aus praktischen Gründen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu vereiteln, diesem Antrage nicht entgegentreten, obwohl er prinzipiell mit demselben nicht einverstanden sei. Die geringen, kein Ersparniß ermöglichenden Besoldungsverhältnisse der Beamten, von denen der Staat gleichwohl volle Hingabe an ihren Beruf verlange, und der Umstand, daß diese Hingabe in gewissem Sinn sogar auch von der Familie des Beamten gefordert werde, lege dem Staate die Pflicht auf, aus eigenen Mitteln für die Versorgung der Hinterbliebenen seiner Beamten aufzukommen. Wenn nun vielleicht finanzielle Hindernisse der ausreichenden Erfüllung dieser Pflicht im Wege stünden, so folge doch jedenfalls aus jenem Grundsatze, daß der Staat hinsichtlich der Wittwenversorgung die Analogie der ganz andere Zwecke verfolgenden Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht herbeiziehen dürfe.

Frhr. v. Marschall erklärt sich mit den prinzipiellen Anschauungen des Vorredners durchaus einverstanden und würde deßhalb dem § 6a. in der Fassung der Zweiten Kammer niemals seine Zustimmung gegeben haben. Mit der jetzt beantragten Modifikation lasse sich derselbe aber immerhin annehmen, um so mehr als das sonst zu befürchtende Scheitern des Gesetzentwurfs als eine wahre Kalamität zu betrachten wäre.

Nachdem noch Hummel gleichfalls den letzteren Gesichtspunkt zur Motivirung seiner Abstimmung geltend gemacht und Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern gegenüber Frhrn. v. Marschall noch zu einer kleinen thatsächlichen Berichtigung Anlaß genommen, wird der letzte Kommissionsantrag zu § 6a. einstimmig angenommen, ebenso ohne Debatte die folgenden §§ 7—15 (in den §§ 8 und 12 treten noch dem Kommissionsantrag gegenüber den Beschlüssen der Zweiten Kammer die Aenderungen ein, daß hier die Bezugnahme auf § 6a. jeweils in Wegfall kommt).

Zu § 15 Ziff. 2 richtet

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck an die Großh. Regierung die Bitte, eine aus inneren und äußeren Gründen ihm gerechtfertigt erscheinende mäßige Erhöhung auch der Staatspensionen der Hinterbliebenen von Staatsdienern unter Regulirung derselben nach Prozentsätzen der immatrikulirten Besoldungen in nähere Erwägung zu ziehen, worauf

Staatsminister Dr. Jolly entgegnet, daß diese Frage bereits bei Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Erörterung gekommen sei, übrigens in entgegengesetztem Sinn habe beantwortet werden müssen, da die Großmuth des Staates, der bereits durch gegenwärtiges Gesetz erheblich vermehrte Leistungen zu Gunsten der Hinterbliebenen seiner Beamten übernehme, eben irgendwo einmal ein Ende nehmen müsse. Immerhin werde die Frage aber einer weiteren Erwägung vorbehalten bleiben und er werde sich freuen, wenn sich disponible Mittel für jenen Zweck ergeben sollten.

Hierauf wird zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten und dasselbe bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern einstimmig angenommen. (Nächste Sitzung Mittwoch den 21. d. M.)

* **Karlsruhe**, 16. Juni. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus Beilage Nr. 143.)

Abg. Schneider hofft, daß das Haus zu dem Kommissionsantrage bezüglich des Schuldenabzugs noch weitere Konsequenzen ziehen werde. Der Unterschied, ob mit oder ohne Kredit gearbeitet werde, müsse bei der Besteuerung allerdings in Betracht kommen, da eine Besteuerung des Kredits eine Beschränkung des Gewerbeverkehrs bedeute, wie dies nicht nur von den Interessenten behauptet, sondern auch von der Wissenschaft anerkannt werde. Es herrsche Einverständniß darüber, daß das bisherige Gesetz verbessert werden solle. Dies sollte jedoch nur im Wege einer gründlichen Reform geschehen und zwar auf der Grundlage der Einkommenbesteuerung, die immer mehr die allseitige Anerkennung der Wissenschaft finde. Der Gesetzentwurf beabsichtige nicht, die Großindustrie auf Kosten der Kleingewerbe zu entlasten. Aber auch letztere würden keine Erleichterung, sondern eine Belastung erfahren. Der bedeutende umlaufende Kredit der Vorschußvereine des Landes werde zum allergrößten Theil vom Kleingewerbe in Anspruch genommen (Widerspruch von einigen Seiten). Das Betriebskapital bilde allerdings ein wichtiges Moment für das Gewerbe; aber es sei unzweckmäßig, das persönliche Verdienst hievon zu trennen. Eine Progression der Besteuerung sei um so bedenklicher, wenn kein Schuldenabzug stattfinde. Das Ertragssteuer-System sei im Widerspruch mit den Anschauungen der modernen Wissenschaft. Der vom Redner mitunterzeichnete Antrag erscheine daher gerechtfertigt.

Abg. Schoch: Es sei schwierig, in dieser Frage einen objektiven Standpunkt einzunehmen, wie man ihn eigentlich nur gewinnen könne, wenn man ganz außerhalb der Steuerpflicht stehe. Die Kommission habe sich bemüht und es sei ihr auch nach Redners Ansicht gelungen, einen solchen unabhängigen Standpunkt einzunehmen. Die Steuergesetzgebung anderer Länder sei nicht einfacher oder durchsichtiger als das vorliegende Gesetz; auch über den Entwurf einer Einkommensteuer hätten sich seiner Zeit die Ansichten nur allmälig geklärt, bis es zu einer Verständigung gekommen sei. Es beruhe auf den übereinstimmenden Wünschen dieses Hauses und der Ersten Kammer, daß vor Einführung der Einkommensteuer eine Reform der Gewerbesteuer vorgenommen werden solle. Redner könne nicht zugeben, daß man in einer reaktionären Strömung begriffen sei; die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Einkommensteuer durch die Finanzverwaltung beweise ja das Gegentheil. Redner führt sodann den Ausführungen des Abg. Schneider gegenüber aus, daß der Kredit der Vorschußvereine auf dem Land nicht hauptsächlich von den Gewerbtreibenden, sondern von der Landwirthschaft in Anspruch genommen werde; auch werde von den kleinern Gewerbtreibenden ohnehin meistens zugleich Landwirthschaft betrieben. Gegenüber dem Vorwurf, daß die Vorlage nicht auch den Interessenten zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt worden sei, habe bereits der Finanzminister ausgeführt, daß es außer den großen Gewerbtreibenden noch viele Interessenten gebe. Von den großen Unternehmern werde aber gegen dieses Gesetz agitirt, obgleich viele derselben sich ebenso s. Z. gegen die Einkommensteuer erklärt hätten. Das vorliegende Gesetz erleichtere jedoch, und zwar mit Recht, das Kleingewerbe gegenüber den großen Unternehmern. Man habe auch die Grundsteuer hereinziehen wollen, aber mit Unrecht, da das Gesetz eine Ausgleichung nur innerhalb der Gewerbsteuer herbeiführen wolle. Die Besteuerung des Ertrags der Landwirthschaft liege bereits in der Grundsteuer, die hoch genug sei und auch nach wie vor höher als die Gewerbebesteuerung bleibe. Es sei keine Benachtheiligung, daß die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien frei bleiben. Redner vergleicht sodann die landwirthschaftlichen mit den gewerblichen Verhältnissen und führt aus, daß das Leben der Landwirthe keineswegs so behäbig sei, wie man vielfach meine. Die landwirthschaftlichen Produktionskosten haben sich in weit größerem Maße erhöht, als der Preis der Produkte gestiegen sei. Von einer Begünstigung des Landes gegenüber der Stadt könne daher nicht gesprochen werden; eine solche liege auch nicht in der beschränkten Steuerfreiheit der Dienstboten, da ja auch die Gewerbtreibenden der Städte der Dienstboten bedürfen. Das vorliegende Gesetz bringe eine Ausgleichung innerhalb des Kreises der Steuerpflichtigen, welcher sodann eine Ausgleichung des Steuerfußes der verschiedenen Kataster folge. Wenn dies geschehen sei, dann könne man allerdings wieder das System der Einkommensteuer aufgreifen. Verhalte man sich aber jetzt ablehnend gegen die Vorlage, dann werde der Verdacht rege, daß nicht eine Reform der Steuergesetzgebung, sondern im Gegentheil deren Aufschiebung auf unbestimmte Zeit beabsichtigt sei.

Abg. Morstadt erklärt, für die Ausführungen des Abg. Schoch kein Verständniß zu haben. Redner habe sich schon vor zwei Jahren gegen die Einkommensteuer ablehnend verhalten, weil sie eine Ungleichheit und Unbilligkeit gegenüber der sog. besitzenden Klasse enthalten habe. Aus demselben Grunde müsse er sich gegen die Vorlage erklären. Dieselbe trage die Signatur an der Stirne, die Landbevölkerung auf Kosten der Städte zu entlasten. Damit seien Viele einverstanden, die gerne den großen Städten, die, wie behauptet worden sei, die Blüthe des Landes aufsaugen, den Honig etwas beschneiden und die ganze Steuerlast einzelnen Städtebewohnern aufbürden wollen. Im Reichstag habe er einmal von einem Social-Demokraten die These aufstellen hören, daß alle Einkommen über 4000 Thaler der Staatskasse zufallen sollen, um dann unter die Allgemeinheit vertheilt zu werden. Dieser Vorschlag des unverfrorenen Redners sei dann natürlich mit Entrüstung zurückgewiesen worden. Hieran erinnere ihn die gegenwärtige Vorlage. (Heiterkeit.) Redner vertrete eine der industriereichsten Städte des Landes, welche stets ihre Pflichten gegen das Vaterland mit Treue erfüllt habe, von einem solchen Gesetze wolle sie aber nichts wissen.

Abg. Friedrich wendet sich gegen die Ausführungen des Vorredners, die wohl für das ganze Haus unverständlich gewesen seien. Wie man davon sprechen könne, daß die Vorlage ihre Spitze gegen die Städte richte oder social-demokratische Ideen enthalte, sei unbegreiflich. Der Antrag des Abg. v. Feder und Gen. bedeute nichts als eine Hinausschiebung der Reform, die doch unbestreitbar in dem Gesetzentwurfe enthalten sei. Letzterer erfülle einen von den Ständen wiederholt ausgesprochenen Wunsch und diene dazu, die ungleiche Vertheilung der Steuerlast zwischen Klein- und Großgewerbe etwas auszugleichen, indem das letztere mit Recht stärker als bisher zur Besteuerung herbeigezogen werde. Im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit müsse man daher auf die Berathung der Vorlage eingehen.

Abg. v. Feder wendet sich gegen einzelne Aeußerungen der verschiedenen Vorredner und empfiehlt nochmals die Annahme des von ihm gestellten Antrags.

Nachdem Ministerialpräsident Ellstätter noch eine kurze berichtigende Entgegnung gemacht, erhält zum Schlusse der Berichterstatter

Abg. Stösser das Wort. Er könne sich kurz fassen, da das Haus durch die Ausführungen der Vorredner wohl schon hinreichend über den vorliegenden Gegenstand unterrichtet sei. Er selbst habe schon früher eine Verbindung der Besteuerung der einzelnen Vermögensobjekte mit der Einkommensteuer im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit und aus finanzpolitischen Gründen für das Richtigste angesehen und bedauert, daß die zusätzliche Einkommensteuer nicht zu Stande gekommen sei. Jetzt könne er an das Wort erinnern, daß das Bessere nicht der Feind des Guten sein solle. Ein Eingehen auf die Vorlage könne um so weniger abgelehnt werden, als die Regierung ja einem von der Kammer selbst ausgesprochenen Wunsche nachgekommen sei. Die Vorlage bringe unzweifelhaft eine Verbesserung, indem sie sich den eingetretenen Veränderungen der Gewerbsverhältnisse anschließe. Die Annahme des v. Feder'schen Antrags würde eine Ablehnung des Gesetzes überhaupt enthalten. Dasselbe an die Kommission zurückzuweisen, gehe nicht an. Die Kommission habe nach langen, mühevollen Berathungen sich über das Gesetz schlüssig gemacht und in ihrer Mehrheit demselben mit einigen Amendirungen beigestimmt; von dieser Ansicht werde sie wohl auch nach wiederholter Berathung nicht abgehen. Die Behauptung des Abg. v. Feder, die Kommission habe sich in ihren Anträgen dem System der Einkommensteuer so sehr genähert, scheine auf einer ungenügenden Kenntniß des Kommissionsberichts zu beruhen, da sich dieser vielmehr für Beibehaltung des Ertragssteuer-Systems ausspreche. Das Haus möge daher unter Ablehnung des v. Feder'schen Antrags auf die Spezialdiskussion eingehen.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen der Abgg. v. Blittersdorff, Morstadt, Schoch Edelmann, Bichler, v. Feder und Friderich wird zur Abstimmung geschritten, die zu der bereits mitgetheilten Ablehnung des von den Abgg. v. Feder und Gen. gestellten Antrags führt.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

* **Karlsruhe**, 17. Juni. 56. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im letzten Hauptblatt.)

Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden geht das Haus zur Spezialberathung des Erwerbsteuer-Gesetzes über.

Art. 1 der Regierungsvorlage, dessen unveränderte Annahme von der Kommission beantragt und nach einigen Bemerkungen der Abgg. Junghanns und Edelmann vom Hause beschlossen wird, lautet:

„Der Erwerbsteuer unterliegt:

A. Der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

B. Der nicht schon hierunter begriffene Ertrag der Arbeit, Dienstleistungen und sonstigen Berufsthätigkeit derjenigen Personen, welche im Sinnne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend (Nr. 22 der Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt von 1870, Nr. 71) im Großherzogthum ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, soweit nicht das eben genannte Reichsgesetz entgegensteht.

Zu dem unter B. erwähnten Ertrag sind auch Pensionen, ständige Sustentationen, Wittwen- und Waisengehalte, sowie alle andern ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privat-Dienstverhältniß herrührenden ständigen Bezüge zu zählen, welche als ein Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militärpersonen und Zivilbeamte oder Angestellte, sowie deren Hinterbliebene aus einer badischen Staatskasse beziehen, unterliegen auch dann der Erwerbsteuer, wenn die Betreffenden ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben."

Art. 2, zu dem ebenfalls kein Abänderungsvorschlag der Kommission vorliegt, lautet nach dem Entwurf:

„Vom Beizug zur Erwerbsteuer bleiben frei:

1) die vom Staat betriebenen gewerblichen Unternehmungen;

2) die Fertigung von Gewerbserzeugnissen für den eigenen häuslichen Bedarf;

3) der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß das Produkt roh oder in einem andern Zustande verkauft wird, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt;

4) der Verdienst der Dienstboten, d. i. aller derjenigen Personen, deren Dienstverhältnisse sich nach dem Gesetz vom 3. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. VII. S. 47), die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, richten, sofern deren in Geld bestehender Lohn nicht den Betrag von 500 M. jährlich erreicht;

5) Gnadenbezüge, Unterstützungen und Sterbquartalbezüge;

6) die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;

7) die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;

8) in Gemäßheit der Bestimmungen des § 46 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874: das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes unbeschränkt, der andern Personen aber nur für den Fall der Mobilmachung.

Ferner behalten die durch Spezialgesetze, welche im gegenwärtigen Gesetz nicht für aufgehoben erklärt sind, sowie durch Verträge gewährten Befreiungen von der seitherigen Gewerbs- und Klassensteuer auch bezüglich der Erwerbsteuer Geltung."

Von den Abgg. Edelmann, Bluntschli und v. Feder wird der Antrag eingebracht, statt Ziff. 1 zu setzen: „1) Die in den Irren- und Strafanstalten betriebenen Gewerbe und der

Eisenbahn-Betrieb des Staats." Hiezu sprechen die Abgg. Edelmann, v. Feder, Pflüger, Bluntschli, Stigler und der Berichterstatter, von der Regierungsbank Ministerialrath Glockner, Steuerdirektor Regenauer und Ministerialpräsident Ellstätter, wobei von Letzterem insbesondere hervorgehoben wird, daß die Tragweite dieses Antrags ohne nähere Prüfung, die man jetzt nicht ohne Weiteres vornehmen könne, nicht wohl zu überschauen sei und wie man überhaupt von der Stellung rasch improvisirter Anträge bei einem so wichtigen Gesetz lieber absehen solle, um so mehr als die Festsetzung der einzelnen Bestimmungen wohl ausschließlich diesem Hause überlassen bleibe, da die Erste Kammer auf Einzelheiten voraussichtlich nicht eingehen werde.

Das Haus beschließt, Ziff. 1 des Art. 1 zur näheren Erwägung an die Kommission zurückzuverweisen.

Zu Ziff. 2 dieses Artikels äußert Abg. Edelmann Bedenken wegen des Mangels einer nähern begrifflichen Festsetzung, was man unter häuslichem Bedarf verstehe, da hierüber verschiedene Ansichten aufgestellt werden könnten.

Abg. Lang findet in Ziff. 4 eine gewisse Unbilligkeit gegenüber den Fabrikarbeitern und werde er, wenn er Unterstützung finde, bei Art. 9 einen Antrag stellen, die Grenze der Besteuerung von 500 auf 700 M. zu erhöhen.

Abg. Förderer hält im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit diesen Antrag einer nähern Erwägung werth und schlägt vor, denselben ebenfalls der Kommission zu überweisen.

Finanzminister Ellstätter erklärt, er habe keinen Grund, der Beschränkung des in Ziff. 4 des Artikels 1 enthaltenen Privilegiums der Dienstboten entgegenzutreten. Wohl aber müsse er sich entschieden dagegen aussprechen, daß eine Aenderung der in Art. 9 gegebenen Bestimmungen vorgenommen werde, da man die Tragweite einer solchen Aenderung gar nicht ohne eingehende Untersuchung berechnen könne und das ganze Gesetz dadurch möglicher Weise gefährdet erscheine.

Abg. Fauler findet den von Abg. Lang angeregten Gedanken berechtigt, schlägt aber zur Ausgleichung vor, da eine Aenderung des Art. 9 nach der Erklärung von der Regierungsbank nicht angehe, in Ziff. 4 des Art. 1 die Grenze der Steuerfreiheit von 500 auf 300 Mark herabzusetzen.

Ein entsprechender Antrag wird sodann von den Abgg. Fauler, Gerwig, Huffschmid, Morstadt, Bichler und Frech eingebracht, von den Abgg. Schneider, Friderich und Schoch bekämpft und von den Abgg. Lang, Fauler, Frech und v. Blitersdorff befürwortet.

Der Berichterstatter, Abg. Stösser, hält es für zweckmäßig, jeden Antrag, der einen in der Kommission noch nicht behandelten Punkt berühre, bei einem so wichtigen Gesetze, wie es das vorliegende sei, an die Kommission zur Berathung zu verweisen und möchte dies auch bei Ziff. 4 so gehalten wissen.

Die Kammer geht jedoch hierauf nicht ein und wird sodann der von den Abgg. Fauler u. Gen. gestellte Antrag, sowie der ganze Art. 2 mit der hiedurch veranlaßten Modifikation vorbehaltlich der Beschlußfassung über Ziff. 1 genehmigt.

Art. 3 lautet nach der durch die Kommission beantragten Aenderung (statt „Rohertrag" zu setzen „Ertrag"):

„Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Art. 1 gilt der Betrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes, einschließlich der dahin gehörigen Assekuranzkosten und Abschreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des stehenden Betriebskapitals.

Für Verzinsung des eigenen Kapitals, soweit solches nicht der Grund- oder Häusersteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth- und Pachtoder Leihzinse für andere, als grund- oder häusersteuerpflichtige Objekte, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für Verluste am Vermögensstamme, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung 2c.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf ein Abzug nicht stattfinden."

Abg. Junghanns: Er habe bezüglich des Schuldenabzugs schon bei § 1 des Gesetzentwurfs angedeutet, daß es zulässig erscheinen würde, zu unterscheiden und die gesetzlich unterstellte Rente aus dem Betriebskapital nach den Grundsätzen der sogen. Ertragssteuer, die übrige Rente nach den Grundsätzen einer partiellen Einkommensteuer zu behandeln. In der Rente aus dem Betriebskapital besitze die Regierung in hinreichendem Maße ein festgestelltes, zuverlässiges Steuerobjekt, die weitere Rente aus dem Geschäft sei ohnehin als mehr veränderlich anerkannt, bedürfe in jedem Falle der näheren Prüfung und Verständigung, man könnte also wohl für diese weitere Rente den Freunden der Einkommensteuer entgegenkommen und insbesondere den Abzug der Schuldzinsen zulassen.

Da diese Ansicht jedoch bei den zunächst betheiligten Abgeordneten keinen Anklang gefunden zu haben scheine, wolle er keinen Antrag einzubringen versuchen.

Abg. v. Feder will ebenfalls keinen Antrag stellen, da dies bei der Stimmung des Hauses aussichtslos wäre, erklärt aber diesen Artikel als im Widerspruch mit den Bedürfnissen des Verkehrslebens.

Abg. Edelmann hält es für unmöglich, einen Schuldenabzug allein für das Gewerbe zuzulassen. Die einzige Möglichkeit, die Schulden bei der Besteuerung auszuscheiden, wäre dann gegeben, wenn man dies für die Gesammtsteuerkapitalien durchführen könnte. Doch hätte man vielleicht wenigstens die Mieth- und Pachtzinse in Abzug bringen können.

Nachdem noch der Berichterstatter die Annahme dieses Artikels empfohlen, wird derselbe vom Hause genehmigt.

Ohne Diskussion finden Annahme die Artikel 4—6 mit den von der Kommission beantragten Abänderungen und Zusätzen.

Dieselben lauten hiernach:

Art. 4:

„Bei der Steuerveranlagung ist der steuerbare Ertrag nach seinem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag in Anschlag zu bringen.

Dabei ist, so weit möglich, das thatsächliche Ergebniss der 3 letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der steuerbare Ertrag massgebend, welcher sich in jedem der betreffenden Jahre ergeben hat.

In Naturalien bestehende Erträgnisse werden nach mittleren Ortspreisen zu Geld angeschlagen."

Art. 5:

„Die Ermittelung und Festsetzung des nach den Vorschriften der Artikel 3 und 4 sich bemessenden steuerbaren Ertrags erfolgt, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, auf Grund der von den Pflichtigen zu machenden Angaben, sowie sonstiger Erhebungen beim jährlichen Steuer-Ab- und -Zuschreiben durch den Schatzungsrath nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr. (Reg.-Bl. Nr. 11 S. 79)"

Art. 6:

„Der Steueranschlag (das Steuerkapital) des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Art. 1 A.) setzt sich zusammen:

a. aus dem Steueranschlag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals;

b. aus dem Steueranschlag des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Unter letzterem wird der nach Art. 3, 4 und 5 ermittelte steuerbare Ertrag der Gewerbsunternehmung nach Abzug von 5 Prozenten des Steueranschlags des Betriebskapitals (Art. 8) verstanden."

Art. 7 lautet nach dem Kommissionsantrag:

„Das Betriebskapital (Art. 6 lit. a) umfaßt die sämmtlichen, dem betr. Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände, mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder ausserhalb des Landes besteuert sind.

Insbesondere sind hierher zu rechnen:

1) die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;

2) die ständigen, zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Reg.-Blatt Nr. XXX S. 147), die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betr., beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;

3) die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

4) die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben.

5) Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold- und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausstände einschliesslich der im Conto-Corrent laufenden Guthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt.

6) Die einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen."

Abg. Schneider hält den Kommissionsantrag wegen der Gestattung des Schuldenabzugs in Ziff. 5 für eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs. Man müsse konsequenter Weise aber noch weiter gehen und dieselbe Vergünstigung auch dem Kleingewerbe zu Theil werden lassen. Redner bringt daher den von den Abgg. v. Feder und Eichelsdörfer mitunterzeichneten Antrag ein, Ziff. 3 an der jetzigen Stelle zu streichen und als Eingang von Ziff. 5 zu setzen.

Abg. Schoch hätte gewünscht, daß die Bestimmungen des früheren Gesetzes bezüglich der Einrechnung der Aktivausstände und der baaren Geldvorräthe beibehalten worden wären.

Finanzminister Ellstätter tritt der Erweiterung der Schuldenausscheidung, die durch den Schneider'schen Antrag herbeigeführt werde, entschieden entgegen. Der Kommissionsantrag enthalte bereits eine Inkonsequenz, doch lassen sich für denselben immerhin einige Gründe anführen, insbesondere daß man keine Aktiven beiziehen wolle, die eigentlich keine seien. Noch weiter zu gehen, sei nicht thunlich.

Die Abgg. v. Feder und v. Blittersdorff sprechen sich für Wiederherstellung des Art. 4 des frühern Gesetzes aus und bringen in Verbindung mit dem Abg. Schoch den Antrag ein, Art. 7 zur nochmaligen Berathung an die Kommission zu verweisen.

Abg. Edelmann führt aus, daß es nicht wohl angehe, die Aktivausstände ganz außer Acht zu lassen; der Kommissionsantrag, wenn auch schwer durchführbar, sei immerhin praktisch. Der von den Abgg. Schneider und Gen. gestellte Antrag gehe zu weit.

Finanzminister Ellstätter weist auf die Bestimmungen des württembergischen Gesetzes hin, in welchem ein Schuldenabzug vollständig ausgeschlossen sei, und wendet sich sodann gegen einzelne Ausführungen verschiedener Vorredner.

Abg. Schneider macht zur Begründung seines Antrags geltend, daß man ja das Kleingewerbe gegenüber dem Großgewerbe erleichtern wolle. Hiefür spreche die Konsequenz des Prinzips, sowie das gegenwärtige Darniederliegen der Industrie.

Nachdem noch der Abg. Friderich und der Berichterstatter für den Kommissionsantrag, Abg. Nicolai für Verweisung an die Kommission mit der Direktive einer möglichsten Annäherung an den Regierungsentwurf, und die Abgg. Schoch, v. Blittersdorff und v. Feder für ihren Antrag gesprochen, wird bei der Abstimmung der letztere, sowie der von den Abgg. Schneider u. Gen. gestellte Antrag abgelehnt und Art. 7 nach dem Kommissionsantrag in der oben mitgetheilten Fassung angenommen.

Art. 8 lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Stande angenommenen Betriebskapitalien.

Dabei kommen Betriebskapitalien, deren mittlerer Werth nach mittlerem Stande unter 700 M. beträgt, nicht in Betracht und höhere Betriebskapitalien werden, sofern sie nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lauten, stets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet.

Die Betriebskapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.

Bei Assekuranzunternehmungen wird, soweit sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird."

Hiezu ist von der Kommission beantragt, in Abs. 1 statt „Stande" zu setzen „Jahresstande" und hinter „Betriebskapitalien" beizufügen: „soll jedoch das Zwanzigfache des steuerbaren Ertrags nicht übersteigen" und Abs. 2 folgendermaßen zu fassen: „Dabei kommen Betriebskapitalien unter 700 M. nicht in Betracht".

Ministerialpräsident Ellstätter bekämpft den von der Kommission dem Abs. 1 beigefügten Zusatz in ausführlicher Rede, indem er insbesondere nachweist, daß derselbe eine von der Kommission wohl nicht beabsichtigte Ungerechtigkeit zum Vortheile der großen Unternehmer gegenüber den kleinern Geschäften enthalte und möglicher Weise, wenn ein Kataster vorliege, die Undurchführbarkeit des Gesetzes herausstellen könne. Er bitte daher, diesen Zusatz zur nochmaligen Berathung an die Kommission zu verweisen.

Abg. v. Feder befürwortet den Kommissionsantrag. Man dürfe dem Großgewerbe die Bedingungen seiner Existenz nicht allzusehr erschweren.

Abg. Junghanns spricht für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs und bringt in Verbindung mit den Abgg. Lender und Förderer einen hierauf gerichteten Antrag ein.

Nachdem noch die Abgg. Schoch, Edelmann, Steuerdirektor Regenauer, Abg. Stigler und der Berichterstatter für Zurückweisung des Art. 8 an die Kommission gesprochen und Abg. Junghanns eventuell seinen Antrag zurückgezogen, dagegen die Abgg. Lang, v. Blittersdorff und v. Feder sich für Aufrechterhaltung des Kommissionsantrags erklärt, wobei insbesondere Abg. Lang im Fall der Nichtannahme des letzteren das ganze Gesetz für unannehmbar hält, wird Art. 8 zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückgewiesen.

## Handel und Verkehr.

### Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

### Handelsberichte.

**Berlin**, 17. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 209.50, per Sept.-Okt. 212.—. Roggen per Juni 163.—, per Sept.-Okt. 161.—. Rüböl per Juni 65.30, per Sept.-Okt. 63.60. Spiritus loco 52.20, per Juni-Juli 51.90, per Sept.-Okt. 51.80. Hafer per Juni-Juli 175.—, per Sept.-Okt. 157.—.

† **Köln**, 17. Juni. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per Juli 20.65, per Nov. 21.55. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Juli 15.65, per Nov. 16.25. Hafer —, loco 20.50, per Juli 17.25. Rüböl fest, loco 35.—, per Okt. 34.—.

**Hamburg**, 17. Juni. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Juni 207 G., per Sept.-Okt. 212 G., per Okt.-Nov. 214 G. Roggen —, per Juni 164 G., per Sept.-Okt. 162½ G., per Okt.-Nov. 164 G.

**Bremen**, 17. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.—, per Juni — —, per Juli 12.10, per August-Dezbr. 12.70. Fest.

**Mainz**, 17. Juni. Weizen per Juli 21.75, per Nov. 22.—. Roggen per Juli 16.30, per Nov. 16.80. Hafer per Juli 19.60, per Nov. 16.50. Rüböl per Okt. 34.30.

**Pesth**, 17. Juni. Usance-Weizen 10.32 bis 10.40. Weizen matt, übriges Getreide preishaltend. Mais matt. Weizen Qualität 72 9/10 Kilogr. 10.75 bis 19.95 fl., Weizen Qual. 78 3/10 Kilogr. 12.55 bis 12.75 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 9.48 bis 9.70. Gerste Qual. 62—63 7/10 Kilogr. 7.95 bis 8.90. Hafer Qual. 41—43 1/10 Kilogr. 9 80 bis 10.—.

Mais 5.95 bis 6.— fl. Hirse 5.— bis 5.35 fl. Spiritus 31—31½. Rüböl —. Windig.

† **Paris**, 17. Juni. Rüböl per Juni 77.50, per August 78.—, per Septbr.-Dezbr. 79.50, per Jan.-April 80.50. Spiritus per Juni 46.—, per Juli-August 49.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 62.—, per Oktbr.-Januar 62.20. Mehl 8 M., per Juni 63.20, per Juli 63.70, per Juli-August 64.20, per Septbr.-Dezbr. 65.70. Weizen per Juni 28.70, per Juli 29.—, per Juli-August 29.50. per Septbr.-Dezbr. 30.20. Roggen per Juni 19.—, per Juli 19.—, per Juli-August 18.70, per Septbr.-Dezbr. 18.70.

**Antwerpen**, 17. Juni. Raffin. Petroleum höher, blank dispon. frs. 28¾ bez. u. Br., Juni 28½ bez., 28¾ Br., Juli 29 Br., Sept. 30¾ Br., Sept.-Dezbr. 31 bez., 31¼ Br. — Amerik. Schmalz sehr still, Marke Wilcox dispon. fl. 32½. — Amerikan. Speck fester, long disp. frs. 125, short disp. 131. — Wolle gut gefragt, Umsatz 460 B. La Plata. — Kurz Köln 123.05.

☄ **London**, 17. Juni. (City-Bericht.) An der Fondsbörse herrscht allgemeine Geschäftsunlust, da man von dem Ministermord in Konstantinopel neue Verwicklungen befürchtet. Konsols werden 94⅜ notirt. Auswärtige Effekten sind durchgängig gedrückt und erleiden Einbußen, die jedoch in keinem Falle Bruchtheile eines Prozents übersteigen. Eine Ausnahme machen Argentiner und amerikanische Staats- und Bahnpapiere durch ihre Festheit.

**London**, 17. Juni. (11 Uhr.) Consols 94½, Lombarden 7 3/16 Ital. 72 7/8, Türken 13.

**London**, 17. Juni. (2 Uhr.) Consols 94⅜, 1885 Amerik. 105⅛.

**Liverpool**, 17. Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 6,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B.

Fair Bengal 3⅞. Fair Madras 4. Uebrige Preise unverändert.

**New-York**, 15. Juni. Goldagio 112⅝. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,20. Rother Frühjahrsweizen D. 1,31. Fracht für Getreide 7¼ — Petroleum Standard white 14⅓ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 12⅛. Speck 10¼. — Kaffee, Rio 16⅞. — Baumwolle middl. Upland 12⅛ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach England 7000 B. nach dem Continent 4000 B.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

| Juni | | Barometer. | Thermometer in C. | Feuchtigkeit in Proc. | Wind. | Himmel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17. | Mttgs. 2 Uhr | 753.6 | +18.4 | 54 | SW. | bedeckt | — |
| „ | Nachts 9 Uhr | 754.5 | +12.0 | 91 | SE. | klar | — |
| 18. | Mrgs. 7 Uhr | 755.5 | +13.6 | 74 | „ | w. bew. | — |
| „ | Mttgs. 2 Uhr | 754.7 | +21.8 | 43 | NW. | klar | — |
| „ | Nachts 9 Uhr | 755.7 | +15.2 | 90 | N. | w. bew. | — |
| 19. | Mrgs. 7 Uhr | 756.0 | +18.7 | 71 | NE. | bewölkt | — |

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E.317. Gemeinde Wolfenweiler.

# Oeffentliche Mahnung.

Auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1874 werden alle Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, ihre seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben,

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben nach § 13 Abs. 3 der erwähnten Verordnung gestrichen würden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt in dem Gemeindehause zur Einsicht offen.

Wolfenweiler, den 14. Juni 1876.

Das Pfandgericht: Burggraf, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Vogel.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Ladungsverfügung.

E.344. Nr. 7321. Konstanz.

In Sachen des Bijouteriefabrikanten Louis Adler in Pforzheim, Klägers, gegen Ludwig Rößler von Abensberg bei München, Beklagten, Forderung und Sicherheitsarrest betr.

hat Anwalt Mader dahier mit Vollmacht des Klägers vorgetragen:

Am 20. Mai d. J. habe der Beklagte bei dem Kläger verschiedene Goldwaaren im Preise von 1161 Mk. kaufsweise bestellt und deren Uebersendung an das Postamt Konstanz verlangt. Am 24. Mai habe der Kläger die Bestellung ausgeführt und am 27. Mai der Beklagte die Waaren in Empfang genommen, unmittelbar nachher aber, ohne den Kaufpreis bezahlt zu haben, sich flüchtig gemacht. Es wird deßhalb der Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 1161 Mk. nebst 6 Proz. Verzugszinsen vom Klagzustellungstage an, sowie zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, zugleich aber auch die von dem Beklagten bei Kürschner Heßelbarth dahier hinterlegten Pelzwaaren mit Sicherheitsarrest zu belegen.

Beschluß.

1. Zu Gunsten der klägerischen Forderung von 1161 Mk. nebst 6 Proz. Verzugszinsen wird Sicherheitsarrest verfügt auf die von dem Beklagten bei Kürschner Hesselbarth hinterlegten Pelzwaaren und wird daher dem Letztern bis auf weitere diesseitige Verfügung bei Vermeidung eigenen Hafters die Veräußerung oder Ausfolgung dieser Waaren untersagt.
2. Zur mündlichen Verhandlung wird Tagahrt auf

   Montag den 10. Juli, Vorm. 8 Uhr,

   anberaumt.
3. Hievon erhält der Beklagte auf diesem Wege mit der Aufforderung Kenntniß, daß er, wenn er den Klaganspruch oder die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestreiten wolle, unverweilt einen Anwalt aufzustellen habe.

In der Tagfahrt hat der klägerische Anwalt den Arrest, bei Vermeidung dessen sofortiger Wiederaufhebung, durch vollständige Bescheinigung des Klaganspruchs und des Arrestgrundes zu rechtfertigen, der Beklagte aber sich auf die Klage und das Arrestgesuch vernehmen zu lassen, widrigenfalls die Thatsachen der Klage für zugestanden angenommen und er mit seinen etwaigen Einreden dagegen und gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen werden sollten.

Konstanz, den 15. Juni 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer, I.

Schneider.

Deybach.

### Oeffentliche Aufforderungen.

E.277. Nr. 8399. Engen. Nachdem an die in unserer Aufforderung vom 27. März d. J., Nr. 4780, bezeichnete Liegenschaft Ansprüche der dort genannten Art nicht geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt

Engen, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht

v. Stetten.

Oeftering.

E.278. Nr. 8400. Engen. Nachdem innerhalb der festgesetzten Frist an die in unserer Aufforderung vom 27. März d. J., Nr. 4865, bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche der genannten Art geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

Oeftering.

E.301. Nr. 9576. Emmendingen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 5. April d. J., Nr. 5481, an die dort bezeichnete Liegenschaft keinerlei Ansprüche der genannten Art anher geltend gemacht worden sind, so werden solche der jetzigen Eigenthümerin gegenüber für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 10. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Rotteck.

E.200. Nr. 7304. Müllheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 1. März 1876 (Karlsruher Zeitung vom 15. März d. J., Nr. 64, und Oberrheinischer Anzeiger vom 4. März d. J., Nr. 28), Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiemit den neuen Erwerbern, Dr. Adolf Blankenhorn und dessen Ehefrau Adolfine, geb. Blankenhorn, von hier, z. Zt. in Karlsruhe, gegenüber gemäß § 689 der Proz.-Ord. für verloren erklärt.

B. R. W.

Müllheim, den 7. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

O. v. Stockhorn.

E.327. Nr. 4556. Staufen.

In Sachen der Christine Asal von Hausen gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. April d. J., Nr. 2786, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Christine Asal von Hausen gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 14. Juni 1676.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

Gauten.

E.350 Nr. 6470. Villingen. Gegen Metzger Christian Adler von Bahlingen, z. Z. hier, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 28. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Villingen, den 14. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Krauß.

E.289. Nr. 7387. Breisach.

Die Gant gegen den Nachlaß des † Landwirths Michael Mayer von Ihringen betr.

Es werden die Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit solchen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Breisach, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mößner.

E.338. Nr. 6006. Ettenheim. Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant gegen den Nachlaß des Holzhändlers Georg Franz von Oberhausen ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ettenheim, den 13. Juni 1876.

Großh. bad Amtsgericht.

Schrempp.

E.304. Nr. 9637. Lörrach. Alle Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen an die Gantmasse des † Konrad Zeier in Herthen nicht angemeldet haben, werden hiermit von solcher ausgeschlossen.

Lörrach, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Nußle.

E.292. Nr. 3833. Schopfheim. In der Gantsache gegen Jakob Reif, Zimmermann von Wiechs, werden alle Diejenigen, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen und wird gemäß § 1060 Proz.Ordn. erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantmanns, Wilhelmine, geb. Sütterlin, von Wiechs für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Schopfheim, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stigler.

E.337. Nr. 10,598. Waldshut. In der Gant des Cyprian Meyer von Geißlingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, hiermit von derselben ausgeschlossen.

Waldshut, den 8. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Haury.

E.313. O.A.Nr. 15,601. Bruchsal. In der Gantsache gegen Elkan Sulzberger Wtb. hier werden hiermit auf Antrag der erschienenen Gläubiger alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 3. Juni 1876

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz

E.295. Nr. 17,033/4. Pforzheim.

Die Gant gegen Schiffwirth Karl Staib von Brötzingen betr.

1. Ausschlußerkenntniß.

Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

2. Die Ehefrau des Gantschuldners wird nach Ansicht des § 1060 P.O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 12. Juni 1876.

Großh bad. Amtsgericht.

Dorner.

E.352. Nr. 17,336. Pforzheim.

Die Gant gegen Kaufmann Julius Humberth dahier betr.

1. Ausschlußerkenntniß. Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

2. Die Ehefrau des Gantschuldners wird gemäß § 1060 P.O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

E.257. Nr. 16,910. Pforzheim. In der Gant gegen die Verlassenschaft des Balthasar Pötz dahier werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 3. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

E.349. Karlsruhe. Die Schuldner des in Gant befindlichen Kohlenhändlers Alexander Ruschmann von hier werden aufgefordert, Zahlungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Massepfleger, Herrn Waisenrichter Herrenschmidt dahier, zu leisten.

Karlsruhe, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eisen.

W. Frank.

E.306. Nr. 13,136. Offenburg. In der Gant des Zieglers Theobald Maier in Altenheim werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Offenburg, den 8. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Bräunig.

E.260. Nr. 21,460. Heidelberg. In der Gantsache gegen den Nachlaß des Kaufmanns Mayer Keller dahier wird auf dessen Ausstände Beschlag gelegt und den betreffenden Schuldnern aufgegeben, ihre Schuld bei Vermeiden doppelter Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger, Herrn Kaufmann und Waisenrichter Egge dahier, zu entrichten.

Heidelberg, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kah.

E.328. Nr. 21,246. Heidelberg. In der Gant gegen den Nachlaß des Philipp Lipponer von Schönau werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 8. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

E.355. Nr. 4326. Adelsheim.

Die Gant gegen die Verlassenschaft des Schuhmachers Johann Ludwig Ried von Hemsbach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Adelsheim, den 13. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Farenschon.

Erbach.

### Vermögensabsonderungen.

E.369. Nr. 3439. Civilkammer I. Freiburg. Die Ehefrau des Gypsers Anton Egender dahier, Bertha, geb. Carle, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Montag den 11. September d. J., Vormittags 8½ Uhr,

anberaumt worden ist.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Freiburg, den 14. Juni 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Haaß.

Dr. Krems.

E.335. Nr. 5554. Kork.

Die Gant gegen Schlosser Ferdinand Bosch von Stadt Kehl betr.

Beschluß.

Gemäß § 1060 der Pr.Ord. wird hiermit die Ehefrau des Gantmanns, Mina, geb. Wahler, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

B. R. W.

Kork, den 13. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ramstein.

### Verschollenheitsverfahren.

E.294. Nr. 4189. Adelsheim. Heinrich Häffner von Merchingen, geboren im Jahr 1820, welcher im Jahr 1852 nach Amerika auswanderte und seit etwa 20 Jahren keine Nachricht mehr von sich gab, wird aufgefordert, seinen Aufenthalt

binnen Jahresfrist

anzugeben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Adelsheim, den 10. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Farenschon.

Erbacher.

### Entmündigungen.

E.325. Nr. 9439. Lörrach. Durch Erkenntniß vom 2. v. Mts., Nr. 7387, wurde Herrmann Kämpf hier in dem Sinne verbeistandet, daß er ohne Beiwirkung seines zugleich ernannten Beistandes, Kaufmann Anton Flath hier, für die Zukunft weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangsscheine geben, noch Güter veräußern oder verpfänden darf.

Lörrach, den 8. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Loës.

E.309. Nr. 5073. Triberg. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 6. v. M., Nr. 3961, wurden die ledigen Anton und Adelheid Schwer von Nußbach wegen bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche entmündigt und Bäcker Lorenz Ketterer von da als Vormund derselben bestellt.

Triberg, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Wolpert.

E.324. Nr. 13,309. Offenburg. Bäcker Bernhard Schmidt von Gengenbach wurde heute im Sinne des L.R.S. 499 als Beistand der ledigen Wilhelmire Müller von Gengenbach bestellt, ohne dessen Mitwirkung diese die in L.R.S. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte giltig nicht vornehmen kann.

Offenburg, den 13. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Saur.

Rödle.

E.299. Nr. 17,035. Pforzheim.

Die Verbeistandung des Christian Lichtenberger von Brötzingen betr.

An Stelle des verstorbenen Georg Jakob Pfisterer wurde Weber Christoph Lichtenberger von Brötzingen als Beistand im Sinne des L.R.S. 499 für Christian Lichtenberger von da bestellt.

Pforzheim, den 10. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

### Erbeinweisungen.

E.312. Nr. 7259. Breisach. Ortsdiener Martin Wiederle von Merdingen hat um Einsetzung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Amalia, geb. Schopp, gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben, falls nicht

innerhalb 4 Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Breisach, den 10. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mößner.

E.18. 2. Nr. 14,188. Pforzheim. Goldarbeiter August Boeffert in Dill-Weisenstein hat dahier um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehefrau, Katharina, geb. Mürrle, von da gebeten.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen 2 Monaten

dahier einzureichen.

Pforzheim, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

E.80. 2. Nr. 9613. Rastatt. Die Wittwe des Hilar Kiefer, Victoria, geb. Bollian, von Niederbühl hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 31. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

E.79. 2. Nr. 9614. Rastatt. Die Wittwe des Philipp Jakob Bender, Elisabethe Jakobine, geb. Blattmann, von Staufenberg hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 31. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

E.4. 2. Nr. 9381. Rastatt. Bertha Schindler, uneheliche Tochter der Karl Rivola Wtb., Fanny, geb. Schindler, von hier hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 29. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

E.232. Nr. 4016. Adelsheim. Die Wittwe des am 17. April d. J. verstorbenen Landwirths Georg Adam Eckert von Hüngheim, Margaretha, geb. Kolb, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes gebeten, welchem Gesuche entsprochen wird, wenn nicht innerhalb

4 Wochen

Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Adelsheim, den 2. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Farenschon.

E.231. Nr. 4017. Adelsheim. Die Wittwe des am 27. April d. J. verstorbenen Maklers Friedrich Gakstatter in Sindolsheim, Anna Maria, geb. Maier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

binnen vier Wochen

Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Adelsheim, den 2. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Farenschon.

E.296. 1. Nr. 16,894. Pforzheim. Die Wittwe des Schusters Johann Issel von Niefern hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten. Etwaige Einsprachen sind binnen

sechs Wochen

dahier einzureichen.

Pforzheim, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

E.276. Nr. 8398. Engen. Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 13. April d. J., Nr. 5592, wird die Wittwe des Kanzleigehilfen Karl Oehler dahier, Anna, geb. Bechler, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes eingewiesen, da innerhalb der festgesetzten Frist eine Einsprache dagegen nicht erhoben wurde.

Engen, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

Oeftering.

E.268. Nr. 8314. Lörrach. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 20. Februar d. J., Nr. 972, keinerlei Einsprache erhoben wurde, wird nunmehr die Wittwe des Landwirths Friedrich Brunner von Egringen in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Lörrach, den 19. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Loës.

### Erbvorladungen.

E.316. Schopfheim. Jakob Staube von Wiechs, zur Zeit in Amerika an unbekannten Orten abwesend, ist zur Erbschaft seiner Mutter, Anna Maria Stauber, geb. Greiner, Wittwe des Sebastian Stauber von Wiechs berufen.

Derselbe wird hiemit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er innerhalb

drei Monaten

nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schopfheim, den 12. Juni 1876.

Der Großh. Notar.

Steinel.

E.340. Thiengen. Paul Boll von Ay ist am Nachlasse seines † Vaters Konrad Boll, Glaser von Ay, miterbberechtigt. Da sein Aufenthalt unbekannt ist (soll im Juli 1874 in Amerika gestorben sein), so wird er, und bezhw. seine Kinder, anmit aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten

zur Erbschaft zu melden, ansonst sie Denjenigen zugetheilt wird, denen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Thiengen, den 16. Juni 1876.

Schupp, Notar.

## Strafrechtspflege.

### Ladungen und Fahndungen.

E.360. Nr. 4780. Schönau. Die gegen die flüchtigen Egidius Schmid von Häg, Karl Friedrich Eugen Lais von hier, Reinhold Zimmermann von Thunau, Karl Josef Kappeler von Wembach, Albert Hermann, Gustav Maier und Ferdinand Thoma von Zell wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht erkannten Geldstrafen sind wegen Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von je sechs Wochen gegen jeden der Genannten, die gegen den flüchtigen Karl Schäuble von Häg erkannte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe von fünf Wochen umgewandelt worden. Wir bitten die betreffenden Behörden, diese Strafen auf Betreten der Flüchtigen zu vollziehen und Nachricht anher zu geben.

Schönau, den 14. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lochbühler.

### Urtheilsverkündungen.

E.339. Nr. 5733. Ettenheim. J. U. S. gegen die Wehrmänner Julius Jörger und Julius Xaver Link von Kippenheim, wegen unerlaubter Auswanderung, wird zu Recht erkannt:

Die Wehrmänner Julius Jörger und Julius Xaver Link von Kippenheim seien wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von je 50 Mark, welche für den Fall der Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von 14 Tagen verwandelt wird, sowie Jeder zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten seiner Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

B. R. W.

Dies wird den Angeklagten hiermit eröffnet.

So geschehen

Ettenheim, den 8. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schrempp.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.